Beschlussvorlage **2020/209**	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**02.07.2020**	**öffentlich**

Befristete Senkung der Mehrwertsteuer im Zeitraum Juli bis Dezember 2020
- Auswirkungen auf Gebühren, Beiträge und Tarife der Stadt und der Stadtwerke Friedberg -

Beschlussvorschlag:

Stadt Friedberg

1. Der Stadtrat stellt fest, dass in die Einnahmen der Stadt Friedberg im Zusammenhang mit auf gesetzlicher Grundlage und außerhalb der Betriebe gewerblicher Art erbrachten Ausgangsumsätzen nicht steuerbar und folge dessen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Aus diesem Grund ist keine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

2. In den Bereichen der Betriebe gewerblicher Art betrifft die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze vor allem das Wittelsbacher Schloss mit seinen steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Museumsshop und Museumscafé sowie der Shopverkauf im Rahmen der stattfindenden Sonderausstellung „Bayerische Landesausstellung“. Es wird festgelegt, dass die bisherigen Bruttobeträge unter Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 unverändert beibehalten werden.

Stadtwerke Friedberg

1. Der Stadtrat stellt fest, dass in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Nahwärme, Bestattungseinrichtungen (Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung), Garagen (monatliche Gebühr für Parkausweis) und Restaurant am Stadtbad keine Beschlussfassung erforderlich ist, da die Anwendung bzw. Nichtanwendung der gesenkten Steuersätze auf gesetzlicher Grundlage erfolgt.

2. In den Bereichen Bestattungseinrichtungen (Entgelte für Grabpflege), Garagen (laufende Parkgebühren) und Stadtbad mit Sauna wird festgelegt, dass die bislang brutto festgesetzten Gebühren und Entgelte auch im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 unverändert bleiben.

anwesend:	**für den Beschluss:**	**gegen den Beschluss:**

Vorlagennummer: 2020/209

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Eine Maßnahme ist die Absenkung der Mehrwertsteuer befristet für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020. Dabei sinkt der reguläre Steuersatz von 19 % auf 16 %, der ermäßigte von 7 % auf 5 %. Nach der Begründung der Bundesregierung soll die Steuersenkung einerseits durch niedrigere Preise für den Endkunden den Konsum ankurbeln und gleichzeitig andererseits für Mehreinnahmen beim jeweiligen Anbieter sorgen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage existieren weder der Gesetzestext noch Ausführungsbestimmungen des Bundesfinanzministeriums. Insofern kann zu einzelnen Sachverhalten auch nur der Stand der aktuellen Informationen wiedergegeben werden.

Auch die Stadt und die Stadtwerke Friedberg erheben in vielerlei Bereichen Gebühren, Beiträge und privatrechtliche Entgelte. Hier spielt die Mehrwertsteuer teilweise eine Rolle, teilweise sind Abgaben hiervon gar nicht betroffen. Aus Sicht der Verwaltung hat der Stadtrat, soweit erforderlich, zu entscheiden, ob einzelne Preise geändert werden sollen.

Stadt Friedberg

1. **Wittelsbacher Schloss (Museum/Museumshop/ Museumscafé/ Landesausstellung)**
   Die Einnahmen des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Wittelsbacher Schloss unterliegen in allen Bereichen mit Ausnahme der Eintrittsgelder für das Museum/ Landesausstellung und hiermit in Verbindung stehenden Nebenleistungen der Umsatzsteuer. Besonders betreffen die Steuersenkungen das Museumscafé und den Museumsshop mit Verkaufsartikeln bzw. Speisen/ Getränken im unteren Preissegment.
   Die Preise sind für die Endkunden als Bruttopreise unabhängig vom geltenden Steuersatz angegeben. Aus diesem Grund muss die Senkung der Umsatzsteuer an die Endkunden weitergegeben werden. Da jene Änderung sich im Cent Bereich auswirkt und nur zu einer Ersparnis von 7 Cent bei einem Betrag von 3,50 Euro oder 38 Cent bei einem Betrag von 17,50 Euro führen würde sowie die Um-Programmierung der Kassenautomaten hierzu mehrfach gegen hohe Kosten beim Dienstleister erfolgen müsste, schlägt die schlägt die Verwaltung vor, die Preise aufgrund der geringen Auswirkungen unverändert beizubehalten. Eine Entscheidung des Stadtrates bedarf es in diesem Fall nicht.

2. **Wittelsbacher Schloss – Veranstaltungen**
   Die Einnahmen aus dem Bereich der entgeltlichen Raumüberlassung für Veranstaltungen sind größtenteils umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Grundlage für Berechnung der Tarife für ist der Entgelttarifvertrag vom 22.02.2019. Die dort festgelegten Entgelte sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
   Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Die Umsatzsteuersenkung wird befristet für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 an die Bürger weitergegeben.

3. Betrieb gewerblicher Art Feste und Märkte

3.1 Friedberger Advent

Die Einnahmen aus der Standvermietung und der Weiterverrechnung der Nebenkosten anlässlich des Friedberger Advents sind im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art umsatzsteuerbar und mangels Steuerbefreiung umsatzsteuerpflichtig. Die Angegeben Nutzungsentgelte sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Befristet für den genannten Zeitraum wird die Umsatzsteuersenkung an den Veranstalter weitergegeben.

3.2 Süduferfestival

Bedingt durch die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona Virus sind Großveranstaltungen bis auf Weiteres verboten. Deshalb findet keine umsatzsteuerlich relevanten Vorgänge statt. Es ist nichts veranlasst.

4 Übrige Bereiche außerhalb der Betriebe gewerblicher Art

Die Einnahmen im Zusammenhang mit Ausgangsumsätzen für außerhalb der Betriebe gewerblicher Art erbrachte Leistungen erfolgen im Hoheitsbereich auf gesetzlicher Grundlage oder begründen in ihrer Gleichartigkeit mangels wirtschaftlichen Heraushebens aus der Gesamtheit der Stadt Friedberg keinen Betrieb gewerblicher Art. Aus diesen Gründen sind jene Leistungen nicht umsatzsteuerbar und folglich nicht umsatzsteuerpflichtig. Die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze hat entsprechend auf die soeben genannten Bereiche keine Auswirkungen. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat.

Stadtwerke Friedberg

1. Wasserversorgung

In der Wasserversorgung erheben die Stadtwerke Beiträge und Gebühren. In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung sind die Beitrags- und Gebührensätze netto, also ohne Mehrwertsteuer angegeben. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Für den Bürger sinken im genannten Zeitraum die tatsächlich zu zahlenden Beiträge und Gebühren um die Senkung des ermäßigten Steuersatzes.

2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist ein sog. hoheitlicher Bereich, in welchem die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden kann. In der Abwasserbeseitigung erheben die Stadtwerke Beiträge und Gebühren. In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sind die Beitrags- und Gebührensätze ohne Mehrwertsteuer angegeben. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Für den Bürger bleiben die zu zahlenden Beiträge und Gebühren unverändert.

3. Nahwärmeversorgung

In der Nahwärmeversorgung erheben die Stadtwerke Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und laufende Entgelte. Im Preisblatt zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Baukostenzuschüsse und Entgelte netto, also ohne Mehrwertsteuer angegeben. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Für den Bürger sinken im genannten Zeitraum die tatsächlich zu zahlenden Entgelte um die Senkung des Steuersatzes.

4. Bestattungseinrichtungen

Die Bestattungseinrichtungen sind grundsätzlich ein sog. hoheitlicher Bereich, in welchem die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden kann. Die Stadtwerke erheben hier Friedhofsgebühren. In der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung sind die Gebührensätze ohne Mehrwertsteuer angegeben. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Für den Bürger bleiben die zu zahlenden Gebühren unverändert.

Gleiches gilt für die Leistungen, die die Fa. Friede im Rahmen von Bestattungen für die Stadtwerke Friedberg erbringen. Die Preise für diese Leistungen sind im Bestattungsdienstvertrag zwischen den Stadtwerken Friedberg und der Fa. Friede und somit folglich auch in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung brutto, also ohne Ausweis der Umsatzsteuer, enthalten. Dies bedeutet, dass die Fa. Friede Anspruch auf Zahlung dieser Beträge (als Endbetrag) hat. Somit bleiben auch hier die für den Bürger zu zahlenden Gebühren unverändert.

Eine Ausnahme stellen die von den Stadtwerken Friedberg erbrachten Leistungen zur Grabpflege (z.B. Bepflanzung, Gießen oder Abräumen von Grabstätten) dar. Diese Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer, ihre Höhe ist in einem Flyer der Stadtwerke als Endpreis (also brutto) angegeben. Hier könnte eine Anpassung der Preise erfolgen, je nach gewählter Leistung beträgt die rechnerische Einsparung ein bis maximal fünf Euro. Aufgrund dieser geringen Auswirkungen schlägt die Werkleitung vor, die Preise unverändert zu belassen, insbesondere weil viele Grabbesitzer solche Leistungen ganzjährig in Anspruch nehmen und somit auch bereits bezahlt haben.

5. Parkgebühren in den Garagen Ost und West

In den Garagen Ost und West erheben die Stadtwerke Friedberg einerseits Parkgebühren (Parkdauer 3 bzw. 6 Stunden) und andererseits Gebühren für Parkausweise.

Die Parkgebühren, welche am Parkautomaten zu bezahlen sind, sind in der Parkgebührenordnung der Stadt Friedberg geregelt. Dort heißt es:

„Eine Parkgebühr von 0,10 € je angefangene 10 Minuten gilt in der Garage Ost in der Ludwigstraße und der Garage West in der Bauernbräustraße.“

Die Parkgebühr ist in der Parkgebührenordnung also brutto festgesetzt, unabhängig vom jeweiligen Mehrwertsteuersatz. Eine rechnerische Anpassung der Tarife an den niedrigeren Steuersatz von 16 % würde eine Reduzierung des Gebührensatzes von 0,60 € je Stunde um 1,5 Cent bedeuten. Aufgrund dieser geringen Auswirkungen schlägt die Werkleitung vor, die Preise unverändert zu belassen, einer Entscheidung des Stadtrates brauchte es in diesem Fall nicht. Eine Umstellung der Parkautomaten analog der Senkung des Steuersatzes ist weder bei der Nutzungszeit noch beim Münzeinwurf (kleinste mögliche Münze ist 10 Cent) möglich.

Anders verhält es sich bei den Gebühren für die Ausnahmegenehmigungen zum Parken in den Garagen (Parkausweise). Da diese Vermietung schon sehr lange steuerpflichtig war hat der Stadtrat die monatliche Gebühr in seinen Beschlüssen bereits in der Vergangenheit mit einem Netto-Preis beschlossen. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Für den Bürger sinkt im genannten Zeitraum die tatsächlich zu zahlende Gebühr um die Senkung des Steuersatzes.

6. Stadtbad und Sauna

Die Entgelte für den Eintritt in das Stadtbad sind vom Stadtrat in den Allgemeinen Benutzungsbedingungen festgelegt. Auszugsweise betragen diese Entgelte:

Stadtbad Erwachsene (1,5 Stunden)	4,00 Euro
Stadtbad ermäßigt (1,5 Stunden)	2,00 Euro
Jugendliche Vereinsnutzung am Montag	1,30 Euro
Schulklassen (je Schüler)	1,30 Euro
Sauna Erwachsene (3 Stunden)	10,00 Euro
Sauna ermäßigt (3 Stunden)	5,00 Euro

Die Entgelte sind in den Benutzungsbedingungen also brutto festgesetzt, unabhängig vom jeweiligen Mehrwertsteuersatz (bislang Bad 7 %, Sauna 19 %). Eine rechnerische Anpassung der Tarife an die niedrigeren Steuersätze von 5 % bzw. 16 % würde eine Reduzierung des Eintrittspreises z.B. bei einem Erwachsenen im Stadtbad um 7 Cent, bei einem Schüler (Schulklasse) um 2 Cent oder bei einem Erwachsenen in der Sauna um 25 Cent bedeuten. Eine Umstellung der Kassenautomaten analog der Senkung des Steuersatzes ist weder bei der Nutzungszeit (z.B. 2 Minuten bei bislang 1,5 Stunden) noch beim Münzeinwurf (kleinste mögliche Münze ist 10 Cent) möglich. Aufgrund dieser geringen Auswirkungen schlägt die Werkleitung vor, die Preise unverändert zu belassen, einer Entscheidung des Stadtrates brauchte es in diesem Fall nicht. Gerade im Stadtbad kann aktuell auch noch gar nicht vorausgesagt werden, in welcher Form und ob überhaupt ein Betrieb in der zweiten Jahreshälfte 2020 möglich ist.

7. Restaurant am Stadtbad

Die Stadtwerke verpachten das Restaurant umsatzsteuerpflichtig. Im Pachtvertrag ist der Pachtzins netto, also ohne Mehrwertsteuer angegeben. Es bedarf keiner Entscheidung durch den Stadtrat. Die Pächterin zahlt im genannten Zeitraum die Pacht zzgl. der abgesenkten Mehrwertsteuer.